

Satzung des Vereins

„Biller Ruder Club v. 1883 r.V.“

Name und Sitz

§1

1. Der Verein führt den Namen „Biller Ruder Club v. 1883 r.V.“
2. Er hat den Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

Zweck

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training, Durchführung von Wanderfahrten, Ruderkurse und sportliche Ertüchtigung durch Nebensportarten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft steht allen ehrenhaften Personen offen, die sich durch Unterschrift zu dieser Satzung bekennen. Bestandteile der Satzung sind die Satzung, die Vorschriften über die Boothausverwaltung, das Ruderreglement und die Jugendordnung.
2. Die Aufnahmeerklärung eines Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§4

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§5

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Handelt ein Mitglied der Satzung zuwider oder versucht dem Verein Schaden zuzufügen, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu ersuchen, über den Verbleib des Mitgliedes im Verein zu entscheiden.
2. Das Gleiche gilt bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins.
3. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Zur Wahrung der Frist muss die Kündigung drei Monate vor dem Kündigungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 7

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§8

1. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben jeden Anspruch am Verein verwirkt.

Die Organe des Vereins

§9

1. Die Hauptmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Kassierer, dem ersten und zweiten Schriftführer besteht.
2. Darüber hinaus wählt die Hauptmitgliederversammlung die Revisoren und die Bootshausverwaltung.
3. Der zum Vorstand gehörende Vereinsjugendwart wird auf der Versammlung der jugendlichen Mitglieder sowie der Jugendleiter und Jugendgruppenleiter gewählt.

§ 10

1. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, und zwar in einem Jahr der Vorsitzende, der zweite Kassierer, der erste Schriftführer und der Vereinsjugendwart. Im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der erste Kassierer und der zweite Schriftführer.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, längstens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, im Amt.

§ 11

1. Der Vorstand hat sämtliche Vereinsangelegenheiten zu überwachen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

1. Die Schriftführer haben in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen und die übrigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

§ 13

1. Die Kassierer haben sämtliche kassentechnische Arbeiten zu verrichten.

Die Mitgliederversammlung

§ 14

1. Die Hauptmitgliederversammlung findet jedes laufende Jahr im Januar statt. Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptmitgliederversammlung sind bis zum 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Im übrigen wird auf die §§ 10,17 und 18 der Satzung, § 1 der Vorschriften über die Bootshausverwaltung und § 1 des Ruderreglements hingewiesen.

§ 15

1. Ersuchen mindestens fünf Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, dem Wunsch der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen zu entsprechen.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vorher mit angemessener Frist bekannt zu geben.

§ 16

1. Nur in der Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Finanzen

§ 17

1. Der Vorstand hat den Mitgliedern auf der Hauptmitgliederversammlung eine Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie muss vorher von zwei Revisoren geprüft sein, die auf der Hauptmitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden.

§ 18

1. Der Mitgliederbeitrag wird auf der Hauptmitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Die Mitglieder dürfen nicht länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sein. Andernfalls findet § 6 sinngemäß Anwendung.

§ 19

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Allgemeinen Alster Club/ Norddeutschen Ruder Bund oder dessen Rechtsnachfolger, des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sonstiges

§ 20

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 21

1. Satzungsänderungen bedürfen der Einwilligung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (Senatskanzlei).

§ 22

1. Sämtliche auf öffentlichen Sportveranstaltungen gewonnenen Ehrenpreise außer Ehrenzeichen sind Eigentum des Vereins.
2. Die Ehrenpreise des Vereins können unter Mitgliedern, die dem Verein zehn Jahre angehören, verlost werden.

Vorschriften über die Bootshausverwaltung

§ 1

1. Im Januar wird auf der Hauptmitgliederversammlung die Bootshausverwaltung gewählt.

§ 2

1. Die Bootshausverwaltung hat das Bootshaus und das darin befindliche Inventar zu überwachen. Etwaige Mängel oder sonstige Vorkommnisse im Bootshaus sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu melden.

§ 3

1. Den rechtmäßigen Anordnungen der Bootshausverwaltung ist auf dem zum Verein gehörenden Gelände, in den zum Verein gehörenden Einrichtungen sowie bei Benutzung des Inventars und der Anlagen von allen Mitgliedern Folge zu leisten.

§ 4

1. Die zu Vereinsfahrten und zum Trainingsbetrieb benötigten Gegenstände sind von der Bootshausverwaltung an die Mitglieder auszuhändigen, und nach Gebrauch unverzüglich an sie zurückzugeben. Etwaige Schäden hat der Steuermann des betreffenden Bootes der Bootshausverwaltung umgehend zu melden.

Das Ruderreglement

§ 1

1. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes selbst bei ungünstiger Witterung am festgesetzten Treffpunkt zu erscheinen. Hier wird gemeinsam über das Weitere entschieden.

§ 2

1. Im Boot ist den Anordnungen des Steuermannes unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen.

§ 3

1. Der jeweilige Trainer bestimmt bei der Teilnahme an Regatten die Rennmannschaften. Die Mitglieder haben sich durch Anerkennung dieses Ruder-Reglements verpflichtet, den Ausschluss an der Teilnahme einer Regatta niemals als eine Zurücksetzung anzusehen.

Die Jugendordnung

§ 1

1. Die Jugendabteilung des Biller Ruder Club v. 1883 r.V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Biller Ruder Club v. 1883 r.V.

§2

1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Mitglieder des Biller Ruder Club v. 1883 r.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

1. Organe der Jugendabteilung sind:
 - die Jugendmitgliederversammlung
 - der Jugendausschuss.

§ 4

1. Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

§ 5

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vereinsjugendwart sowie zwei Jugendsprechern zusammen.

§ 5 a

1. Einmal im Jahr, mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beruft der Jugendausschuss eine Versammlung der jugendlichen Mitglieder sowie der Jugendleiter und Jugendgruppensprecher ein. In dieser Versammlung wird der Jugendausschuss gewählt. Mit einfacher Mehrheit der Anwesenden werden der Vereinsjugendwart auf zwei Jahre und die Vereinsjugendsprecher auf ein Jahr gewählt. Auf § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Satzung wird hingewiesen. Die Versammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses fest.

§ 6

1. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - Vertretung der Jugendabteilung mit Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen des Biller Ruder Club v. 1883 r.V.
 - Die Betreuung der jugendlichen Mitglieder
 - Kontaktpflege zu den Eltern
 - Einberufung von Jugendversammlungen

- Vertretung der Jugendabteilung beim Landesjugendruderverband und bei der DRJ.

§7

1. Jugendversammlungen können einberufen werden:
 - durch den Jugendausschuss oder
 - durch mindestens 5 Mitglieder der Jugendabteilung

§ 8

1. Satzungsänderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder.
2. Die Jugendordnung tritt gemäß der Jahreshauptversammlung vom 11.01.1980 in Kraft.

Hamburg, den 10.12.2018